

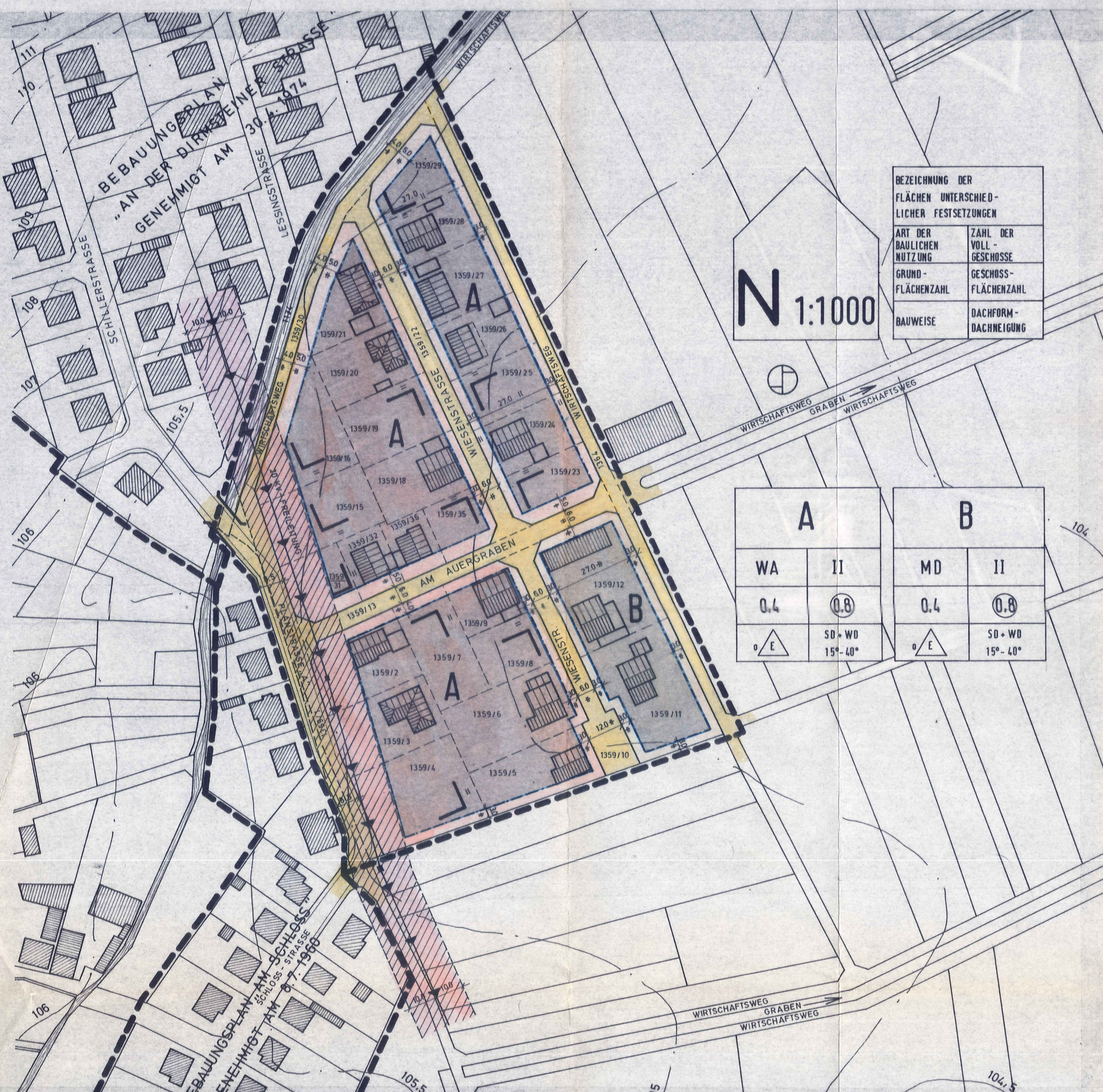
# BEBAUUNGSPLAN AM AUERGRABEN

## ÄNDERUNG I GEMÄSS § 13 BBauG

### LEGENDE

PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 (PLANZVO 81)  
VOM 30. JULI 1981

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- II ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIG
- E OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- SD+WD  
15°-40° NUR SATTELDÄCHER UND WALMDÄCHER ZULÄSSIG  
DACHNEIGUNG 15° BIS 40°
- L STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- BAUGRENZE
- OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- NICHT OBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- GEH- UND WIRTSCHAFTSWEGE
- KV-FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- 27.0 II MASSANGABEN IN METERN MIT PARALLELITÄTSZEICHEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 1359/6 HOHENLINIEN  
FLURSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENE GEBÄUDE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES



BEZEICHNUNG DER FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN

| ART DER BAULICHEN NUTZUNG | ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE |
|---------------------------|-------------------------|
| GRUND-FLÄCHENZAHLE        | GESCHOSS-FLÄCHENZAHLE   |
| BAUWEISE                  | DACHFORM-DACHNEIGUNG    |

| A   |                  | B   |                  |
|-----|------------------|-----|------------------|
| WA  | II               | MD  | II               |
| 0.4 | 0.8              | 0.4 | 0.8              |
| E   | SD+WD<br>15°-40° | E   | SD+WD<br>15°-40° |

### GENEHMIGUNGSVERMERKE

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gem. § 13 BBauG durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BBauG wurde vom Gemeinderat am 13.03.1984 beschlossen.

Die Stellungnahmen der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer wurden mit Schreiben vom 05.11.1984 eingeholt.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Kreisverwaltung und Landwirtschaftskammer) wurden in der Zeit vom 05.02.85 bis 20.02.85 eingeholt.

Von den betroffenen Grundstückseigentümern gingen zwei widersprechende Stellungnahmen ein.

Die widersprechenden Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat am 14.03.85 als Bedenken und Anregungen gem. § 13 Satz 3 BBauG behandelt.

Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 10.04.85 über das Ergebnis der Beratung benachrichtigt.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 14.03.85 als Satzung beschlossen.

6711 Laumersheim, den 14.3.85

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### FESTSETZUNGEN NACH BBauG u. BauNVO

- BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 18. AUGUST 1976, IN DER FASSUNG VOM 6. JULI 1979 -
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 -

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - §§ 1-15 BAUNVO)
  - 1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEMÄSS § 4 BAUNVO: DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND DAHER UNZULÄSSIG.
  - 1.2 DORFGEBIET (MD) GEMÄSS § 5 BAUNVO: DIE IN § 5 ABS. 2 NR. 8, 9 UND 10 BAUNVO GENANNTEN NUTZUNGSARTEN SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND DAHER NICHT ZULÄSSIG.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - § 16 - 21 BAUNVO)
  - 2.1 ALS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WERDEN DIE IM BEBAUUNGSPLAN ANGEgebenen WERTE OBER GESCHOSSFLÄCHENZAHLE UND GRUNDFLÄCHENZAHLE ALS HÖCHSTWERTE FESTGESETZT, SOWEIT DIE FESTLEGUNGEN OBER DIE OBERBAUBAREN FLÄCHEN SOWIE DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ NICHT ZU EINER GERINGEREN AUSNUTZUNG ZWINGEN.
3. BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG - §§ 22 UND 23 BAUNVO)
  - 3.1 DIE BAUWEISE WIRD FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ALS OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT. ES SIND NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG.
4. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG)
  - 4.1 BAULICHE ANLAGEN SIND PARALLEL ZU EINER DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU ERRICHTEN.

5. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG - §§ 12 UND 14 BAUNVO)
  - 5.1 GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ALS EINZEL- ODER DOPPELGARAGEN AUF DEN PRIVATGRUNDSTÜCKEN ZULÄSSIG.
  - 5.2 VOR GARAGEN IST JEWEILS EIN STELLPLATZ VON MINDESTENS 5 m TIEFE (STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE - GARAGE) VORZUSEHEN.
  - 5.3 NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

### FESTSETZUNGEN NACH LBauO

- LANDESBAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (LBAUO) VOM 27. FEBRUAR 1974, IN DER FASSUNG VOM 20. JULI 1982 -
- ZUSÄTZLICHE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 123 LBAUO

6. DACHGESTALTUNG (§ 123 ABS. 1 NR. 1 LBAUO)
  - 6.1 ALS DACHFORMEN SIND IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (MIT AUSNAHMEN VON GARAGEN UND UNTERGEORDNETEN NEBENANLAGEN) NUR SATTELDÄCHER UND WALMDÄCHER ZULÄSSIG. DIE DACHNEIGUNG MUSS MINDESTENS 15° UND DARF HÖCHSTENS 40° BETRAGEN.
  - 6.2 BEI ERRICHTUNG VON GARAGEN UND UNTERGEORDNETEN NEBENANLAGEN IM SEITLICHEN GRENZABSTAND SIND NUR FLACHDÄCHER BIS 2° NEIGUNG ZULÄSSIG.
  - 6.3 DACHGAUBEN UND DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
  - 6.4 KNIESTÜCKE (MASS ZWISCHEN DEM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE DES GEBÄUDES MIT DER OBERKANTE ROHBAUFUSSBODENES DES DACHGESCHOSSES UND DER OBERKANTE DACHHAUT) SIND BIS HÖCHSTENS 1 m ZULÄSSIG.

### BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:

1. DEM ZEICHNERISCHEN TEILE
  - 1.1 BEBAUUNGSPLAN
2. DEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN
  - 2.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
  - 2.2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### BEILAGE:

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 9 ABS. 8 BBAUG

### PLANUNTERLAGEN:

DIE PLANUNTERLAGEN BEFINDEN SICH IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER.

STAND DER PLANUNTERLAGEN:

GEMEINDE/STADT:

**LAUMERSHEIM**

BEBAUUNGSPLAN:

**AM AUERGRABEN**

ÄNDERUNG I GEMÄSS § 13 BBauG

2. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom 21. JUNI 1985, Z.: 610-13/63-25/bau-4/KL.

Bad Dürkheim, den 21. JUNI 1985

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

Im Auftrag



(Eichner, Dipl.-Ing.)  
Regierungsrat z. A.

AUSFERTIGUNG FÜR:

Amtsplan

**KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM**  
**KREISPLANUNG**

DATUM: 3. JULI 1984

GEZEICHNET: CENTNER

GEÄNDERT: